

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs-
und Exmatrikulationssatzung
der Universität Passau**

(Immatrikulationssatzung - ImmSa)

Vom 6. August 2007

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Mai 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

§ 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

§ 6 Fachwechsel

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 8 Mitwirkungspflichten

II. Rückmeldung

§ 9 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

§ 10 Beurlaubung

§ 11 Beurlaubungsgründe

IV. Exmatrikulation

§ 12 Exmatrikulation

§ 13 Vornahme der Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 14 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

§ 15 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

D. Schlussvorschrift

§ 16 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums der Immatrikulation durch die Universität Passau.

(2) ¹Mit der Immatrikulation wird die oder der Studierende Mitglied der Universität Passau in der Fakultät ihres oder seines Studienganges. ²Studierende können jeweils nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. ⁴Die Bestimmung der Fakultät, in der die mitgliedschaftlichen Rechte nach Satz 3 wahrgenommen werden, kann auf schriftlichen Antrag innerhalb der Frist des § 6 Abs. 2 geändert werden.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung des bei der Studentenkanzlei der Universität Passau erhältlichen oder von der Universität Passau im Internet zur Verfügung gestellten Antragsvordrucks gestellt werden.

(2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihren Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung, Studienrichtung, einen Studienschwerpunkt oder ein Wahlfach vorsieht, außerdem die Studienfächer, Studienrichtung, den Studienschwerpunkt oder ein Wahlfach.

(3) ¹Die Fristen für die Antragstellung und die Immatrikulation werden von der Universität Passau festgesetzt und amtlich durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Univer-

sität Passau und gegebenenfalls in einem Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die erforderliche Qualifikation gemäß Art. 43 BayHSchG vorliegt und keine Immatrikulationshindernisse gegeben sind.

(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Studienprogrammen bewerben, müssen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. bei der Universität Passau unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke bewerben. ²In besonderen Fällen kann von diesen Terminen abgewichen werden.

(3) ¹Bei Bewerbungen von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich mit einem ausländischen Schulabschluss für das erste Fachsemester in einem grundständigen Studiengang und nicht im Rahmen eines Studienprogrammes bewerben, prüft die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.), ob die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der Universität Passau berechtigt sind. ²Die Universität entscheidet über die Immatrikulation. ³Die Anträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein.

⁴Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einem ausländischen Studienabschluss für ein Masterstudium bewerben, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Frist zur Einreichung der Anträge nach Satz 3 für das Wintersemester nach den von der Universität aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BayHSchG erlassenen Satzungen bestimmt.

§ 4

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person in der Studentenzentrale der Universität Passau vornehmen. ²Die Immatrikulation kann auch schriftlich erfolgen.

(2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen beziehungsweise einzureichen:

1. der vollständig ausgefüllte Immatrikulationsantrag;

2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass (in Kopie);
3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 43 und 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) und - soweit erforderlich – durch das Zeugnis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung in amtlich beglaubigter Kopie;
4. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge;
5. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden im Original;
6. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder der Universität Passau;
7. gegebenenfalls das Studienbuch oder eine Studienverlaufsbescheinigung der bisherigen Hochschule, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits immatrikuliert war;
8. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden anerkannt:
 - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.)
 - b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH 2 an der Universität Passau oder an anderen deutschen Universitäten (DSH – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber)
 - c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
 - d) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom verliehen vom Goethe-Institut
 - e) das Zeugnis über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts
 - f) der Test Deutsch als Fremdsprache (TEST DAF) mit der Niveaustufe 4 in allen Teilfertigkeiten.

²In besonderen Fällen, z. B. bei bestimmten Stipendien- und Studienprogrammen, kann vom Nachweis der hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation von Studierenden gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises und mit Wirkung für die gemäß Art. 54 Abs. 2 BayHSchG durch Rechtsverordnung festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.
- (2) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden das Studienbuch sowie jedes Semester Unterlagen mit dem Studentenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen. ²Der Studentenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

§ 6

Fachwechsel

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sind bei der Studentenzentrale der Universität Passau form- und fristgerecht zu beantragen.
- (2) Die Fristen für die Antragstellung werden von der Universität Passau festgesetzt und amtlich durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Universität Passau bekannt gegeben.
- (3) Der Antrag auf Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs kann nur unter Verwendung des bei der Studentenzentrale der Universität Passau erhältlichen oder von der Universität Passau im Internet zur Verfügung gestellten Antragsvordrucks gestellt werden.
- (4) Der Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs wird durch Eintrag in das Studienbuch vorgenommen.

§ 7

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studienbeziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung oder Fächerverbindung immatrikuliert. ²Zum Sommersemester werden derartige Immatrikulationen nur vorgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Universität Passau fortsetzen wollen (Ortwechslerinnen und Ortwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legen Studienbewerberinnen beziehungsweise Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende eine Bestätigung des Prüfungsausschusses oder Prüfungssekretariats vor, aus der hervorgeht dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgestellt.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus den zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität Passau unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Postzustellungsadresse;
2. den Verlust des Studienbuches oder der Studienunterlagen;
3. alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG (Immatrikulationshindernisse) erheblich sind und zur Versagung der Immatrikulation führen.

II. Rückmeldung

§ 9

Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Universität Passau fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. ³Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen Fristen zu erfolgen.

(2) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die in § 5 Abs. 2 genannten Studienunterlagen für das folgende Semester.

III. Beurlaubung

§ 10

Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich bei der Studentenkanzlei zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 15. Dezember und im Sommersemester bis zum 15. Juni gestellt werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls (z. B. länger andauernde, schwere Krankheit) sowie bei Mitwirkung in Hochschulgremien als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter der Studierenden gewährt werden.

(3) ¹Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Ein nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ³Die Beurlaubung erfolgt durch Eintrag in das Studienbuch und auf den Studienunterlagen. ⁴Beurlaubungen zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 7.

§ 11

Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen;
3. Auslandsaufenthalt zum Zwecke eines Studiums an einer Hochschule;
4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen;
5. außergewöhnliche Belastung durch Pflege und/oder Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht.

²Wirtschaftliche Umstände werden nicht als wichtiger Grund anerkannt.

IV. Exmatrikulation

§ 12

Exmatrikulation

(1) ¹Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Universität Passau. ²Sie kann durch Gesetz, auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen erfolgen.

(2) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.

§ 13

Vornahme der Exmatrikulation

(1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Studentenkanzlei der Universität Passau zu stellen. ²Mit dem Antrag muss das Studienbuch vorgelegt werden.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch Eintrag in das Studienbuch oder durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(3) Wurden Studierende von Amts wegen exmatrikuliert, so haben sie das Studienbuch und vorhandene Studienunterlagen unverzüglich vorzulegen oder portofrei einzusenden.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 14

Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende. ³Ausnahmen von Satz 2 sind in § 59 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung –

QualV) geregelt. ⁴Für Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose gilt § 3 entsprechend.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende beziehungsweise Gaststudierender ist persönlich während der entsprechend § 2 Abs. 3 festgesetzten Frist unter Verwendung des bei der Studentenkazlei der Universität Passau erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Unterrichtsveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

§ 15

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt nach Entrichtung der Gebühren nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) durch Aushändigung einer Bescheinigung für Gaststudierende. ²Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Universität Passau. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende beziehungsweise Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird; die Teilnahme an Veranstaltungen in zulassungsbeschränkten oder solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Dekanin oder des Dekans derjenigen Fakultät voraus, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden. ²Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ³Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt hiervon unberührt.

D. Schlussvorschrift

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau vom 23. März 1990 (KWMBI II S. 187), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 853), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.I-09.1007/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.